

Geschäftsordnung der Naturschutz-, Umwelt und Energiekommission

Die Naturschutz-, Umwelt und Energiekommission, nachstehend NUEK genannt, erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 26.05.1979 sowie § 5 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der NUEK.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der NUEK unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der NUEK erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der NUEK verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Kommissionsmitglied keine den Kommissionsentscheiden widersprechende Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.6.2001.

B. Aufgaben und Kompetenzen

§ 5 Aufgaben

¹ Die NUEK ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgaben bestehen darin, zu Fragen, die im Zusammenhang mit den Fachbereichen Naturschutz, Umweltschutz und Energie stehen, zu beraten. Diese betreffen insbesondere:

- Den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume (Gewässer, Wiesen, Weiden, Rebberge, Wälder u.a.)
- Den Schutz der Landschaft sowie der Einzelbäume, Gehölze und Grünflächen im Baugebiet
- Verschiedene Bereiche der Nutzungsplanung und Raumordnung
- Die umweltfreundliche Versorgung und Entsorgung
- Den effizienten Einsatz von Energie und insbesondere die Umstellung auf neue erneuerbare Energieträger
- Die kommunalen Gebäude und Anlagen
- Die Mobilität
- Den Klimaschutz sowie den Schutz der Bevölkerung vor Schadstoffeinwirkungen
- Die regionale Zusammenarbeit in den drei Fachbereichen

- Die Vergabungen (Beiträge an Institutionen) in den Fachbereichen Natur-/Umweltschutz und Energie
- Die Öffentlichkeitsarbeit

Die NUEK unterstützt den Gemeinderat beim Erreichen der selbst gesteckten und/oder gesetzlich vorgegebenen Ziele.

² Der Gemeinderat kann die NUEK für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen.

§ 6 Kompetenz

Die NUEK kann im Rahmen ihres Fachbereichs Antrag an den Gemeinderat stellen. Die NUEK kann, sofern sich dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als nötig erweist, Fachleute beiziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass hierfür ein Beitrag im Budget vorhanden ist oder vom Gemeinderat bewilligt wird.

§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatmitgliedes

Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen und ist zuständig für die Berichterstattung zwischen der NUEK und dem Gemeinderat.

C. Organisation

§ 8 Anzahl Mitglieder

Die NUEK besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

§ 9 Konstituierung

Die Mitglieder der NUEK konstituieren sich, unter Vorbehalt des Präsidiums, an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode.

§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Sitzungstermine

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage

¹ Die NUEK wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

² Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.

³ Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

§ 13 Aktenstudium

Die Mitglieder der NUEK sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 12 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus zu melden.

² Die Verwaltung nimmt, vertreten durch den Leiter Umwelt und Facility Management, dem Vorarbeiter der Gärtnerequipe sowie einer Vertretung der Kompostberatung, mit drei beratenden Stimmen an den Sitzungen teil.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder fassen ihre Empfehlung zu Handen Gemeinderat anlässlich ihrer Sitzungen.

² Die NUEK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

§ 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Protokoll

¹ Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll wird durch eine/n Mitarbeitende/n der Verwaltung oder ein Mitglied der NUEK geführt.

³ Das Protokoll ist vor der Auflage an die Mitglieder der NUEK der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

⁴ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern zeitnah versendet und jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.

⁵ Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

§ 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der NUEK ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisheriger Regelungen

Das Pflichtenheft für die Umweltschutzkommission vom 25. August 1987 sowie alle übrigen Bestimmungen werden per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim,

Naturschutz-, Umwelt- und Energiekommission

Felix Berchten
Präsident

Marcel Leutwyler
Protokollführer

Vom Gemeinderat am 20. Dezember 2016 genehmigt.